

Merkblatt zum Hilfsprogramm Soforthilfe Hochwasser 2024 – zusätzliche Finanzhilfe „Riedstrom“

Gewährung einer zusätzlichen Finanzhilfe für Schäden in der Landwirtschaft, einschl. Gartenbau und Fischerei
nach der Sonderrichtlinie Riedstrom
des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
vom 10. Januar 2025 (Az.: G4-7297-1/678)

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Beantragung einer zusätzlichen Finanzhilfe für Schäden, die durch das Hochwasser 2024 im Riedstromgebiet eingetreten sind.

Alle erforderlichen Antragsunterlagen stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) zur Verfügung:
www.stmelf.bayern.de/foerderwegweiser
(Hilfsprogramm Soforthilfe Hochwasser 2024)

Steht kein Internetzugang zur Verfügung, können die Antragsunterlagen auch beim örtlich zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) angefordert werden.

A Zusätzliche Ausgleichszahlungen für Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei

1. Was wird ausgeglichen?

Über das Hilfsprogramm Soforthilfe Hochwasser 2024 wird für **Schäden**, die Unternehmen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Fischerei **unmittelbar durch das Hochwasser** in der Zeit vom 31. Mai 2024 bis zum 11. Juni 2024 in Bayern **erlitten** haben, eine Finanzhilfe zum teilweisen Ausgleich der Schäden gewährt. Ergänzend dazu wird für die Schäden, die **in dem vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz festgelegten Riedstromgebiet (s. Anlage zur Sonderrichtlinie Riedstrom)** eingetreten sind, eine zusätzliche Finanzhilfe gewährt.

Eine Deckelung des Finanzhilfebetrags findet hier nicht statt. Für im Gebiet des Riedstroms entstandene Schäden werden **auch Ausgleichszahlungen von über 200.000 € gewährt**.

Ausgleichsfähig sind **dokumentierte Schäden** an landwirtschaftlichen Kulturen (Ernteverluste) sowie Schäden an Wirtschaftsgebäuden, Einrichtungen und Anlagen, landwirtschaftlicher Infrastruktur, landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie am Tierbestand und an Lagerbeständen, soweit sie unmittelbar auf das Hochwasserereignis und damit zusammenhängende Ereignisse wie z. B. Ab-, Anschwemmungen) zurückzuführen sind. Dies umfasst auch als unmittelbare Folge der Naturkatastrophe notwendig gewordene Ausgaben wie Futterkäufe in der Viehhaltung, Reparaturen einschließlich der Bäumung von Produktions- und Gebäudeflächen sowie der Instandsetzung von Versorgungswegen. Anteilig ausgleichsfähig sind auch die im Zusammenhang mit der Schadensermittlung anfallenden Ausgaben (Schätz- bzw. Gutachterkosten).

Durch Starkregen in Verbindung mit Sturm und/oder Hagel entstandene Schäden sind ausdrücklich vom Schadensausgleich ausgeschlossen.

Ebenso ausgeschlossen sind Zahlungen für Schäden, für die dem Grunde nach bereits eine rechtskräftige

Entschädigungspflicht besteht (z. B. Einstauflächen in einem Hochwasserrückhaltebecken mit Planfeststellungsbeschluss).

2. Wer kann einen zusätzlichen Ausgleich erhalten?

Ein zusätzlicher Ausgleich wird **Unternehmen** unbeschadet der gewählten Rechtsform gewährt, deren **Geschäftstätigkeit die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse** einschließlich Imkerei, Fischerei und Wanderschäfererei umfasst. Die Pensionspferdehaltung wird der Primärerzeugung zugeordnet.

Keinen Ausgleich erhalten:

- a) Unternehmen, die für existenzbedrohende Hochwasserschäden Leistungen der geltenden Härtefondsrichtlinie des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat beziehen,
- b) Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25% des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt,
- c) Unternehmen in Schwierigkeiten¹ im Sinne der Definition des EU-Agrarrahmens, außer die Schwierigkeiten sind auf das Hochwasser 2024 zurückzuführen sowie
- d) eigenständige gewerbliche Unternehmen (z. B. Biogasanlage, PV-Anlage); deren Schäden sind ausschließlich über das vom Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) angebotene Hilfsprogramm zu beantragen.

3. In welcher Höhe erfolgt der zusätzliche Ausgleich?

Der zusätzlich zur bayernweiten Soforthilfe Hochwasser 2024 gewährte Ausgleich wird als Billigkeitsleistung gewährt.

Der Erhalt dieser zusätzlichen Ausgleichszahlungen setzt einen Mindestschaden von 5.000 € voraus.

Bei nachgewiesener Nicht-Versicherbarkeit werden im Gebiet des Riedstroms **bis zu 80 %** der entstandenen Schäden ausgeglichen. Grundsätzlich **nicht versicherbar sind hochwasserbedingte Aufwuchs- und Ernteschäden und Flurschäden** mit Ausnahme der gärtnerischen Kulturen im Zierpflanzen-, Stauden- und Baumschulbereich. Zudem werden versicherbare Schäden (dies gilt auch im Umfang einer bestehenden Unterversicherung) auch über den maximalen Finanzhilfebtrag der bayernweiten Soforthilfe von 200.000 € hinaus anteilig in Höhe von bis zu 25 % ausgeglichen.

Bereits auf Grundlage der Richtlinie Soforthilfe Hochwasser 2024² dem Grunde nach zustehende bzw. erhaltene Ausgleichszahlungen werden gegengerechnet.

Abgestellt wird jeweils auf Nettobeträge. Eingebrachte unbare Eigenleistung kann nicht berücksichtigt werden.

¹ Gemäß den Kriterien des Abschnitts 2.2 der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten.

² Richtlinie vom 7. Juni 2024 bzw. vom 30. Oktober 2024, Gz. G4-7297-1/628

Der Ausgleich darf nicht zu einer Überkompensation des Gesamtschadens führen. Der Antragsteller hat daher für alle geltend gemachten Schäden gegenüber der Bewilligungsbehörde die auf Grund des Hochwasserereignisses über die bayernweite Soforthilfe Hochwasser 2024 hinaus erhaltenen oder beantragten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten **Leistungen Dritter**, inklusive etwaiger Versicherungszahlungen sowie Spenden (dazu zählen u. a. auch Futterspenden), **offen zu legen**. Die Bewilligungsbehörde berücksichtigt diese Angaben mildernd bei der Berechnung der Ausgleichszahlung, indem etwaige Versicherungszahlungen, Leistungen Dritter, Spenden, sowie sonstige staatliche Hilfszahlungen vom Gesamtschaden abgezogen werden.

Der Schadensausgleich kann neben der Förderung aus anderen landwirtschaftlichen Förderprogrammen mit anderer Zielrichtung (z. B. Direktzahlungen, Ausgleichszulage, AUKM) gewährt werden.

B Schadensermittlung und Abwicklungsverfahren

1. Wie wird der Schaden ermittelt?

Die Einkommensverluste des Unternehmens werden für alle, vom Hochwasser betroffenen Produktionsverfahren einzeln berechnet. Geschädigte Flächen, die von der Kulissengrenze durchschnitten werden, zählen dabei vollständig zum Riedstromgebiet. Die Ermittlung der Höhe des entstandenen Schadens muss durch die Schätzung eines von der zuständigen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen (z. B. Flurschadenschätzer des Berufsstandes), eines Versicherungsunternehmens oder einer Behörde erfolgen. Der Auftrag zur Schätzung erfolgt durch den Geschädigten.

Aufwuchs- und Ernteschäden bei den gängigen Kulturen werden über von der Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) regional **festgelegte Schadenspauschalen** für konventionelle und ökologisch wirtschaftende Betriebe abgewickelt.

Der durch den Sachverständigen festgestellte Schädigungsgrad der betroffenen Fläche muss einer der vier folgenden Schadstufen zugeordnet werden.

Vier Schadstufen

- < 50 % nicht ausgleichsberechtigt
- 50% - 74 % signifikant geschädigt
- 75 %- 99% stark geschädigt
- 100 % Totalschaden

Mit Hilfe des Schädigungsgrads und der Schadstufe können dann die passenden Pauschalen der LfL zur Berechnung der tatsächlichen Schadhöhe herangezogen werden.

Beim Grünland wird im Unterschied zum Acker immer von einem Totalschaden (Schadstufe 4) für einen Schnitt ausgegangen. Dazu ist die entsprechende Pauschale der LfL auszuwählen.

Die Pauschalen beinhalten bereits die jeweils aufgrund des Hochwassers nicht entstandenen Kosten. Zur Schadensdokumentation sind die zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. Eine **aussagekräftige Schadensdokumentation** (idealerweise) mit Photographien ist **unerlässlich**, ohne entsprechende stichhaltige Nachweise muss der Antrag abgelehnt werden.

Bei Kulturen ohne Vorgaben der LfL und im Bereich der Fischerei wird der Schaden aus dem im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielten, belegten Naturalertrag oder der Dreijahresdurchschnitt auf der Grundlage des vorhergehenden Fünfjahreszeitraumes unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Wertes errechnet. Vergangene Jahre, in denen ein außergewöhnliches Naturereignis auf der

betroffenen Fläche stattfand, werden dabei übersprungen. Die Berechnung erfolgt nach folgender **Formel**:

Einkommensverluste des jeweiligen Produktionsverfahrens = (HEB - HES) x AS

HEB = durchschnittl. Hektarerlös (Ertrag x Preis) Basiszeitraum

HES = durchschnittl. Hektarerlös (Ertrag x Preis) Schadjahr

AS = Anbaufläche Schadjahr

Für **sonstige Schäden** gilt:

- Bei landwirtschaftlichen **Vorräten und Betriebsmitteln** werden hierzu die **Einkaufspreise** zugrunde gelegt.
- Bei Tierverlusten berechnet sich der Schaden nach dem Marktwert im Basiszeitraum (durchschnittliche Jahresezeugung ist der im vorangegangenen Dreijahreszeitraum durchschnittlich erzielte Naturalertrag).
- Bei **Schäden an Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen** werden die Kosten der Reparatur oder bei Totalschäden die Kosten der Ersatzbeschaffung nach der Rechnung, davon **maximal der Zeitwert**, zugrunde gelegt.
- Für die **Wiederherstellung des früheren Zustandes von landwirtschaftlichen Grundstücken, Gebäuden, Wegen, Gewächshäusern und Teichen oder Becken** sind die **Kosten nach vorgelegten Rechnungen** zugrunde zu legen. Die Berechnung von Sachschäden an Vermögenswerten erfolgt auf der Grundlage der Reparaturausgaben oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswertes vor dem Naturereignis, wobei die Reparaturkosten oder die Differenz zwischen dem Wert des Vermögensgegenstands vor und nach dem Naturereignis (= **Minderung des Marktwerts**) nicht überschritten werden dürfen. Schäden an Grundstücken werden nur berücksichtigt, soweit die Schadensbehebung zur Sicherung des Grundstücks oder seiner bisherigen Nutzung oder zur Wiederherstellung einer angemessenen Benutzbarkeit notwendig ist.

Der Beginn der Behebung der durch das Hochwasser in der Zeit vom 31. Mai bis zum 11. Juni 2024 unmittelbar verursachten Schäden ist bereits vor Antragstellung möglich und förderunschädlich. Ein Rechtsanspruch auf Schadensausgleich ergibt sich hieraus aber nicht. Um die Ausgleichszahlungen nicht zu gefährden, sollte mit Maßnahmen, die nicht dringlich sind, bis zur Begutachtung des Schadens durch die hiermit beauftragten Personen gewartet werden.

2. Wie erfolgen Antragstellung und Nachweis?

Der Antrag auf zusätzliche Finanzhilfe für Schäden im Riedstromgebiet kann aus dem Internet ausgedruckt oder bei den **Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten** angefordert werden.

Der vollständige Antrag muss **bis zum 30. Juni 2025 beim regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten eingegangen sein**. Soweit nicht bereits ein Antrag nach Maßgabe des bayernweiten Hilfsprogramms Hochwasser 2024 (Richtlinie vom 7. Juni bzw. vom 30. Oktober 2024) **gestellt wurde**, muss dieser noch beim regional zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zusätzlich eingereicht werden, damit alle für die Antragsbearbeitung erforderlichen Informationen vorliegen und der entsprechende Schadensausgleich erfolgen kann.

Antragsbearbeitung und Bewilligung erfolgen am Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (Bewilligungsbehörde).

3. Was ist sonst noch zu beachten?

Sollte sich der gemeldete Schaden nachträglich vermindern, so ist dies dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten unverzüglich mitzuteilen.

Die entsprechenden Belege und die Ermittlung der Aufwuchs- und Ernteschäden sind zehn Jahre ab Schlusszahlung für Prüfungen aufzubewahren.

Die im Antrag gemachten **Angaben** zum Antragsteller, mit Ausnahme von Telefonnummer, Fax und E-Mail, zu den zum Unternehmen, zu den Leistungen Dritter, zur ausgleichsfähigen Schadenssumme sowie die dazu vorgelegten Unterlagen und die damit in Zusammenhang stehenden Angaben im Zahlungsantrag **sind subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch i. V. m. Art. 1 Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz (BayStrAG) und § 2 Subventionsgesetz (SubvG).**

Es handelt sich hier um **freiwillige Leistungen des Freistaats Bayern**. Diese können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Unter Umständen kann daher ein Ausgleich wegen Überzeichnung des Hilfsprogramms nicht mehr oder im reduzierten Umfang gewährt werden.

Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus, die Bewilligungsbehörde und die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes Bayern haben ein **Prüfungsrecht**.

Auf einer **Beihilfe-Website** sind folgende Informationen zu veröffentlichen:

- Kurzbeschreibung des Hilfsprogramms,
- Vollständiger Wortlaut der Beihilfemaßnahme, einschließlich Änderungen,
- Name der Bewilligungsbehörde,
- Informationen einzelner Beihilfeempfänger, deren Beihilfewert den Schwellenwert von 10.000 € überschreitet.

Nach der **Mitteilungsverordnung** sind staatliche Behörden in bestimmten Fällen dazu verpflichtet, die Finanzämter über Zahlungen zu informieren, die an Bürgerinnen und Bürger oder an Unternehmen geleistet wurden. Diese Mitteilungspflicht erstreckt sich dabei grundsätzlich auch auf die Ausgleichszahlungen im Rahmen des Hilfsprogramms Soforthilfe Hochwasser 2024. Soweit Ihnen eine Ausgleichszahlung gewährt wird, werden daher dem örtlich zuständigen Finanzamt im Regelfall folgende Informationen übermittelt, damit die Finanzverwaltung die Zahlungen steuerrechtlich beurteilen kann:

- Name (Familiename, Vorname bzw. Bezeichnung der Firma) des Zahlungsempfängers, inkl. Adresse und bei natürlichen Personen das Geburtsdatum
- steuerliches Identifikationsmerkmal
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung
- Höhe und der Tag der Zahlung
- Zeitraum für den die Zahlung gewährt wird
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Wir weisen darauf hin, dass die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden – unabhängig von der Informationsweitergabe durch die Landwirtschaftsverwaltung – von Ihnen eigenverantwortlich zu beachten sind.